

Organisations- und Verwaltungsreglement

der

**Einwohnergemeinde
Liesberg**

2005



Die Gemeindeversammlung von Liesberg, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§§ 55 und 57, Absatz 1, GemG)

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Publikationsorgan der Gemeinde oder in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen veröffentlicht.

² Die Einladung enthält auch das Geschäftsverzeichnis.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge

Die Gemeinderatsanträge werden an der Versammlung mündlich bekanntgegeben.

§ 3 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

¹ Die Geschäfte werden an der Gemeindeversammlung mündlich erläutert.

² Allfällige weitere Unterlagen (Reglemente, Verträge usw.) können vom Datum der Einladung an auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden, Pläne sowie grössere Berichte und Dokumentationen nur eingesehen werden.

§ 4 Beratung (§§ 63-65 GemG)

Kein Stimmberechtigter darf sprechen, bevor ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er hat sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachtet er diese Vorschrift, so hat ihm der Vorsitzende nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen.

§ 5 Protokoll

¹ Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen.

² Die Genehmigung des Protokolls erfolgt an der nächsten Gemeindeversammlung durch Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten werden nur die Beschlüsse oder das Protokoll ganz oder teilweise vorgelesen.

§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse
(§ 82 Absatz 2 GpR)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachung der Gemeindeerlasse
(§ 46b GemG)

Die Gemeindeerlasse werden durch Anschlag bekannt gemacht.

B. Gemeindebehörden

§ 8 Gemeinderat, Geschäftsordnung
(§ 76 GemG)

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt interne Belange, Abläufe und Ausgabenkompetenzen sowie weitere erforderliche Einzelheiten fest.

§ 9 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates
(§ 70 GemG)

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a) Erhöhung/Herabsetzung der Pensen von bestehenden Stellen
- b) Anstellung des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Angestellten
- c) Anstellung von im Sozialbereich tätigen Personen zusammen mit der Sozialhilfebehörde

§ 10 Beratende Ausschüsse und Kommissionen
(§ 104 Absatz 1 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen sowie der nicht ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen bzw. Pflichtenheften geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 11 Protokollführung in den Gemeindebehörden
(§ 16 Absatz 2 GemG)

¹ Im Gemeinderat und in der Vormundschaftsbehörde wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.

² In allen anderen Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt.

C. Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen

§ 12 Zustellung

(§ 18 Absatz 4 GpR)

Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen (Abstimmungstext, Abstimmungsbroschüre, Abstimmungszeitung) werden pro Haushalt nur einmal zugestellt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung.

D. Rechnungswesen

§ 13 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden

(§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Voranschlages über die Verwendung der Mittel verfügen:

- a) die Schulleitung für die Anschaffung von Schulmobiliar und -material
- b) die Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge

E. Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Bürgerkorporation

§ 14 Aufgaben

(§ 148 Absatz 1 GemG)

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission amtet auch als Rechnungsprüfungskommission der Bürgerkorporation.

F. Gebühren

§ 15 Verwaltungsgebühren

(§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, die nicht in Sachreglementen festgelegt sind.

G. Bussen

§ 16 Bussenausschuss (§ 81 Absatz 4 GemG)

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen.

² Für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen von Bussen bestimmt der Gemeinderat je nach Fall mindestens zwei Behördenmitglieder sowie einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.

§ 17 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹ Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-4 des Gemeindegesetzes statt.

H. Schule

§ 18 Unterrichtszeiten

¹ Im Kindergarten und in der Primarschule werden keine Blockzeiten eingeführt.

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten für die Dauer eines Schuljahres fest. Ansonsten gelten die kantonalen Bestimmungen.

I. Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Allfällige diesem Reglement widersprechende Bestimmungen früherer Gemeindeerlasse werden aufgehoben.

§ 20 Inkraftsetzung

¹ Das Organisations- und Verwaltungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeverwalter:



Ursula Brem



Andreas Dobler

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 9. Dezember 2004.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 6. April 2005,

A. Schwörer